

Antrag

der Abg. Bärbl Mielich u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Integration von Kindern mit Behinderung in Regelkindergärten

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. a) ob ihr Zahlen darüber vorliegen, wie viele Kinder mit Behinderungen (körperlich, geistig und seelisch bzw. mehrfach behinderte Kinder) im Vorschulalter (3 bis 6 Jahre) in Baden-Württemberg leben;
- b) wie viele dieser Kinder mit Behinderung entweder einen Platz in einem Regelkindergarten oder in sonderpädagogischen Einrichtungen haben (absolute Zahlen und prozentual sowie ausdifferenziert nach Art der Behinderung);
2. a) ob signifikante Unterschiede in den einzelnen Stadt- und Landkreisen feststellbar sind im Hinblick auf die Zahl bzw. Quote der Kinder mit Behinderung, die in Regelkindergärten integriert sind und wie sie diesen Befund interpretiert;
- b) ob ihres Erachtens in allen Stadt- und Landkreisen ein ausreichender finanzieller und personeller Rahmen für Maßnahmen der Eingliederungshilfe zugunsten von Kindern mit Behinderung in Regelkindergärten gewährleistet wird unter Berücksichtigung möglicher Veränderungen durch die Verwaltungsreform im Hinblick auf die Integration behinderter Kinder in den Regelkindergarten;

3. a) für welche Zeitdauer Eingliederungshilfen im Zusammenhang mit der Integration behinderter Kinder in Regelkindergärten gewährt werden (mit Angabe, in welchen Abständen Fortsetzungsanträge gestellt werden müssen);
b) welcher Zeitumfang in der Regel abgedeckt ist (wie viele Stunden pro Woche) und ob sie diesen Zeitumfang für angemessen hält, insbesondere angesichts der Tatsache, dass auch Eltern, besonders Mütter behinderter Kinder ebenfalls die Vereinbarkeit von Beruf und Familie anstreben;
 4. a) welche fachlichen Voraussetzungen die sogenannten Integrationsfachkräfte erfüllen müssen;
b) ob ihres Erachtens mit über die Pauschalen (mit Angabe, wie hoch die monatlichen Pauschalen für diese Hilfen sind) gewährtem Einsatz von Integrationsfachkräften bedarfsgerechte Hilfen, d. h. begleitende und pädagogische Hilfen, tatsächlich gewährleistet sind;
c) welche Möglichkeiten sie sieht, diese Pauschalen nicht nur den tatsächlichen Bedarfen, sondern auch der unterschiedlichen Qualifikation der Fachkräfte anzupassen;
d) wie die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für diese Integrationsfachkräfte gestaltet sind, insbesondere wer als Arbeitgeber bzw. Auftraggeber für sie auftritt (mit Angabe, inwieweit sie in Festanstellung tätig sind) und ob ihr bekannt ist, dass sich aus diesen Konstellationen unterschiedlicher Kostenträger Problematiken für die Umsetzung ergeben;
- II. die Sozialrichtlinie über die Gewährung von Eingliederungshilfe im Kindergarten nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII so zu verändern, dass die Integration aller Kinder mit Behinderung im Vorschulalter in Regelkindergärten garantiert wird.

06. 02. 2009

Mielich, Lösch, Rastätter, Pix,
Sckerl, Untersteller, Dr. Splett GRÜNE

Begründung

Grundsätzlich hat jedes Kind, ob mit oder ohne Behinderung, ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Eine Klärung und Bestandsaufnahme der tatsächlichen Situation von Kindern mit Behinderung im Vorschulalter in Baden-Württemberg ist daher ein wichtiges Anliegen.

In Baden-Württemberg ist die Integration von Kindern mit Behinderung in Regeleinrichtungen im Kindergartengesetz (KGaG) prinzipiell festgeschrieben. Nach § 2 Abs. 2 vom 9. April 2003 sollen Kinder mit Behinderung zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt.

Allerdings erweist sich die Sozialhilferichtlinie (SHR) des Landes als Hemmschuh für eine integrative Pädagogik, in dem sie die Gewährung von

Maßnahmen der Eingliederungshilfe dann einschränkt, wenn der zusätzliche Förderbedarf durch den Kindergarten mit den zum Zeitpunkt der Entscheidung vorhandenen Personal- und Sachmitteln sowie den Leistungen der Eingliederungshilfe nicht sichergestellt werden kann. Als weitere Hindernisgründe werden dort das Nichterreichen der Ziele des Kindergartens sowie die Beeinträchtigung der Belange anderer Kinder im Kindergarten genannt. Das bedeutet, dass die Möglichkeiten der Integration bzw. das Wunsch- und Wahlrecht von Eltern behinderter Kinder, welche Art von Kindergarten ihr Kind mit Behinderung besuchen soll, erheblich eingeschränkt sind.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die sehr unterschiedliche Umsetzung der Einzelintegration landesweit dazu führt, Maßnahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder die einen Regelkindergarten besuchen wollen abzulehnen. Die SHR bereitet somit tendenziell eher den Weg für die Ablehnung einer Eingliederungsmaßnahme, anstatt eine erwünschte Inklusion behinderter Kindern zu fördern. Zudem gibt es im Zuge der Kommunalisierung der Eingliederungshilfen seit der Verwaltungsstrukturreform in Baden-Württemberg keinerlei Einheitlichkeit, wie die Einzelintegration in Regelkindergärten unter qualitativen Gesichtspunkten auszugestaltet ist.

Nach Ansicht der Grünen darf das Recht auf Teilhabe und miteinander Leben und Lernen nicht an rechtlichen Hürden scheitern.

Der Antrag fordert aus diesem Grund eine Überarbeitung der SHR, um eine berechnete und hürdenlose Integration behinderter Kinder in Regelkindergärten zu garantieren. In anderen Bundesländern, wie z. B. in Berlin, wird ausdrücklich betont, dass unabhängig von der Behinderung des Kindes der Besuch eines Regelkindergartens in Wohnnähe ermöglicht werden muss. Es ist erwiesen, dass Eltern behinderter Kinder ein zunehmendes Interesse daran haben, ihr behindertes Kind in einem wohnortnahen Regelkindergarten zusammen mit nicht behinderten Kindern betreuen zu lassen. Studien haben gezeigt, dass eine inklusive Pädagogik sich gewinnbringend für beide Seiten auswirkt: Für behinderte wie auch nichtbehinderte Kinder, die schon früh damit umzugehen lernen, dass Menschen unterschiedliche Fähigkeiten und Begabungen besitzen – eine Erkenntnis, die im Hinblick auf eine vorurteils- und diskriminierungsfreie Gesellschaft wesentlich ist.

Darüber hinaus muss kritisch beleuchtet werden, inwieweit die bisherige Finanzierungspraxis geeignet ist, das Ziel der Inklusion im Vorschulbereich umzusetzen. Nach bisheriger Praxis stehen an Eingliederungsmitteln max. 768 Euro pro Monat für pädagogische und begleitende Hilfen für ein behindertes Kind zur Verfügung – ein Betrag, mit dem maximal sieben Stunden Betreuung und Förderung pro Woche möglich sind. Eine gelungene Inklusion bedeutet jedoch Kontinuität und Teilhabe am Alltag einer Einrichtung. Wenn ein behindertes Kind aber nicht länger als sieben Stunden wöchentlich im Kindergarten bleiben darf, droht nicht nur die Inklusion zu scheitern, sondern werden Eltern behinderter Kinder auch nicht in der Lage sein, Beruf und Familie zu verbinden. Daher muss auch an dieser Stelle eine kritische Bestandsaufnahme erfolgen und nach den Möglichkeiten gefragt werden, die Pauschalen den tatsächlichen Bedarfen anzupassen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 30. März 2009 Nr. 33–6937.2/2/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. a) ob ihr Zahlen darüber vorliegen, wie viele Kinder mit Behinderungen (körperlich, geistig und seelisch bzw. mehrfach behinderte Kinder) im Vorschulalter (3 bis 6 Jahre) in Baden-Württemberg leben;

Vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg wird jährlich die Statistik der Behinderten durchgeführt, die sich auf Angaben des Landesversorgungsamtes Baden-Württemberg stützt. Diese Statistik umfasst den Kreis der Schwerbehinderten (Grad der Behinderung mindestens 50) mit gültigem Ausweis nach Art der schwersten Behinderung und stellt die Personen nicht nach einzelnen Altersjahren sondern nach Altersgruppen dar. In der *Anlage 1* wird auf der Basis dieser Statistik die Zahl der schwerbehinderten Kinder der Altersgruppen „unter 4 Jahre“, „4 bis unter 6 Jahre“ sowie „6 bis unter 15 Jahre“ zum 31. Dezember 2007 nach Art der schwersten Behinderung aufgeführt.

1. b) wie viele dieser Kinder mit Behinderung entweder einen Platz in einem Regelkindergarten oder in sonderpädagogischen Einrichtungen haben (absolute Zahlen und prozentual sowie ausdifferenziert nach Art der Behinderung);

Nach den Erhebungsmerkmalen der amtlichen Jugendhilfestatistik, Stand März 2008, befinden sich 2.559 Kinder mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, sowie 772 Kinder mit einer seelischen Behinderung in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg.

Im Rahmen der Statistik zur Kindertagesbetreuung wird die Zahl der Kinder erhoben, die in Kindertageseinrichtungen Eingliederungshilfen wegen körperlicher geistiger Behinderung nach dem SGB XII bzw. wegen seelischer Behinderung nach § 35 a SGB VIII erhalten. Zum Stand 15. März 2008 lag die Zahl der Kinder im Alter von 3 bis unter 7 Jahren, die in Kindertageseinrichtungen entsprechende Eingliederungshilfe erhalten haben, bei 2.734. Dies entspricht einem Anteil an allen Kindern dieser Altersstufen in Kindertageseinrichtungen von 0,8 %. Betrachtet man die Kinder in Kindertageseinrichtungen im Alter von 3 bis unter 7 Jahren mit Betreuungszeit vor- und nachmittags ohne Mittagsbetreuung (sog. Regelkindergärten), erhielten 815 Kinder entsprechende Eingliederungshilfe. Bezogen auf die Gesamtzahl der Kinder dieser Altersstufen mit Betreuungszeit vor- und nachmittags ohne Mittagsbetreuung entspricht dies einem Anteil von 0,7 %.

Im Rahmen der amtlichen Schulstatistik wird die Zahl der Kinder erfasst, die sonderpädagogische Frühförderung durch Beratungsstellen erhalten und gleichzeitig den allgemeinen Kindergarten besuchen. Zum Stichtag 15. Oktober 2008 waren dies 12.007 Kinder.

In der nachfolgenden Tabelle sind diese Kinder den verschiedenen Arten der Beratungsstellen (Sonderschultypen) zugeordnet.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Art der Beratungsstelle (Sonderschultyp)	Zahl der zum Stichtag 15. Oktober 2008 betreuten Kinder, die gleichzeitig den allgemeinen Kindergarten besuchen
Kranke	1
Förderschule	3.398
Geistigbehinderte	1.937
Körperbehinderte	629
Blinde	56
Sehbehinderte	148
Hörgeschädigte	278
Sprachbehinderte	5.282
Erziehungshilfe	278
Zusammen	12.007

Ebenfalls im Rahmen der amtlichen Schulstatistik wird die Zahl der Kinder an Schulkindergärten erhoben. In *Anlage 2* ist die Zahl der Kinder an öffentlichen und privaten Schulkindergärten im Schuljahr 2008/09 nach Schulkindergartentypen und Geburtsjahren dargestellt.

Die prozentuale Aufteilung nach Schulkindergartentypen lautet wie folgt:

Es besuchen 30 % der Kinder Schulkindergärten für sprachbehinderte Kinder, 28 % Schulkindergärten für geistigbehinderte Kinder, 27 % Schulkindergärten für körperbehinderte Kinder, je 5 % Schulkindergärten für erziehungshilfebedürftige und für hörgeschädigte Kinder, 4 % Schulkindergärten für förderungsbedürftige (lernbehinderte) Kinder und 1 % für blinde oder sehbehinderte Kinder.

Aufgrund der unterschiedlichen Datenbasis und Abgrenzung kann keine unmittelbare Beziehung der Daten der Jugendhilfestatistik, der Statistik der Kindertagesbetreuung bzw. der Statistik zur sonderpädagogischen Frühförderung bei gleichzeitigem Kindergartenbesuch und zu den Schulkindergärten zu den Daten der Statistik der Behinderten wie in Ziffer 1 angegeben hergestellt werden.

2. a) ob signifikante Unterschiede in den einzelnen Stadt- und Landkreisen feststellbar sind im Hinblick auf die Zahl bzw. Quote der Kinder mit Behinderung, die in Regelkindergärten integriert sind und wie sie diesen Befund interpretiert;

Betrachtet man auf Kreisebene den Anteil der Kinder im Alter von 3 bis unter 7 Jahren, die in Kindertageseinrichtungen Eingliederungshilfe wegen körperlicher/geistiger Behinderung bzw. seelischer Behinderung erhalten, so lag der Anteil dieser Kinder an allen Kindern dieser Altersgruppen in Kindertageseinrichtungen zum Stand 15. März 2008 bei maximal 1,5 %. Bezogen auf die Kinder im Alter von 3 bis unter 7 Jahren in Kindertageseinrichtungen mit der Betreuungszeit vor- und nachmittags ohne Mittagsbetreuung (sog. Regelkindergärten), lag der Anteil der Kinder, die dort entsprechende Eingliederungshilfe erhalten haben, bei maximal 2,4 %. Eine differenzierte Darstellung der Anteilswerte auf Ebene der einzelnen Kreise ist aufgrund der z. T. sehr geringen Zahl der Kinder aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

2. b) *ob ihres Erachtens in allen Stadt- und Landkreisen ein ausreichender finanzieller und personeller Rahmen für Maßnahmen der Eingliederungshilfe zugunsten von Kindern mit Behinderung in Regelkindergärten gewährleistet wird unter Berücksichtigung möglicher Veränderungen durch die Verwaltungsreform im Hinblick auf die Integration behinderter Kinder in den Regelkindergarten;*

Seit der Verwaltungsstrukturreform 2005 sind wieder die Stadt- und Landkreise für die Gewährung von Eingliederungshilfen zuständig.

Bei der Höhe der Leistungen werden größtenteils die Pauschalen von 306 Euro für pflegerische Hilfen und 460 Euro für pädagogische Hilfen nach den Eingliederungsrichtlinien der früheren Landeswohlfahrtsverbände gewährt. Einige Landkreise haben die Leistungen erhöht und nach Dauer der Betreuungszeit differenziert.

3. a) *für welche Zeitdauer Eingliederungshilfen im Zusammenhang mit der Integration behinderter Kinder in Regelkindergärten gewährt werden (mit Angabe, in welchen Abständen Fortsetzungsanträge gestellt werden müssen);*

Die Bestimmungen des § 53 SGB XII sehen für Maßnahmen der Eingliederungshilfe bezüglich ihrer Dauer grundsätzlich keine gesetzliche Begrenzung vor. Art, Form und Maß der Hilfe bestimmt der Sozialhilfeträger nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bei nachgewiesenem Bedarf werden Leistungen der Eingliederungshilfe während des gesamten Kindergartenbesuchs erbracht. Entsprechend der jeweiligen Zielsetzung werden solche Maßnahmen für ein Kindergartenjahr im Voraus bewilligt.

3. b) *welcher Zeitumfang in der Regel abgedeckt ist (wie viele Stunden pro Woche) und ob sie diesen Zeitumfang für angemessen hält, insbesondere angesichts der Tatsache, dass auch Eltern, besonders Mütter behinderter Kinder ebenfalls die Vereinbarkeit von Beruf und Familie anstreben;*

Die Höhe der Leistungen für besondere pädagogische Hilfen richtet sich nach den Feststellungen im Einzelfall. Der Kindergartenträger stellt damit die notwendigen Leistungen im Einzelfall sicher.

4. a) *welche fachlichen Voraussetzungen die sogenannten Integrationsfachkräfte erfüllen müssen;*

Integrationsfachkräfte können Fachkräfte nach § 7 KiTaG sein oder Fachkräfte mit Zusatzqualifikation als Integrationsassistentin.

4. b) *ob ihres Erachtens mit über die Pauschalen (mit Angabe, wie hoch die monatlichen Pauschalen für diese Hilfen sind) gewährtem Einsatz von Integrationsfachkräften bedarfsgerechte Hilfen, d. h. begleitende und pädagogische Hilfen, tatsächlich gewährleistet sind;*

Bis zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände wurden Leistungen in der Regel als Pauschalen vergütet. In diesem Zusammenhang verpflichteten sich die Kindergärten die notwendigen besonderen pädagogischen Hilfen zu erbringen. Dieses System wurde in modifizierter Form von zahlreichen Stadt- und Landkreisen weitergeführt.

4. c) *welche Möglichkeiten sie sieht, diese Pauschalen nicht nur den tatsächlichen Bedarfen, sondern auch der unterschiedlichen Qualifikation der Fachkräfte anzupassen;*

Eine etwaige Veränderung der Pauschalen bleibt der Diskussion auf der Ebene der Stadt- und Landkreise vorbehalten.

4. d) *wie die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für diese Integrationsfachkräfte gestaltet sind, insbesondere wer als Arbeitgeber bzw. Auftraggeber für sie auftritt (mit Angabe, inwieweit sie in Festanstellung tätig sind) und ob ihr bekannt ist, dass sich aus diesen Konstellationen unterschiedlicher Kostenträger Problematiken für die Umsetzung ergeben;*

Die Arbeits- bzw. Beschäftigungsverträge werden in unterschiedlicher Form abgeschlossen (unbefristet, befristet, Werkvertrag).

- II. *die Sozialrichtlinie über die Gewährung von Eingliederungshilfe im Kindergarten nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII so zu verändern, dass die Integration aller Kinder mit Behinderung im Vorschulalter in Regelkindergärten garantiert wird.*

Die Förderung von Kindern mit Behinderungen ist nach den geltenden Bestimmungen die Aufgabe aller Kindergärten.

Für behinderte Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf stehen außerdem die Angebote der sonderpädagogischen Frühförderung bzw. interdisziplinären Frühförderstellen und bei umfassenden sonderpädagogischen Förderbedarf im Rahmen der gegebenen Platzkapazitäten subsidiär die differenzierten Angebote der Schulkindergärten zur Verfügung, sofern die Erziehungsberechtigten diese Förderformen wünschen.

Die Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg (SHR) werden vom Landkreistag und Städtetag Baden-Württemberg herausgegeben. Sie sind Leitfaden für die kommunale Praxis um eine soziale Gleichbehandlung und individuelle Gestaltung der Hilfen zu gewährleisten. Nachdem die Träger der Sozialhilfe die Aufgaben der Sozialhilfe als weisungsfreie Pflichtaufgabe durchführen (§ 1 Abs. 3 AGSGB XII), erfolgen auch Veränderungen und Ergänzungen der SHR im Rahmen der kommunalen Selbstverantwortung durch die installierten Redaktions- und Gesamtarbeitskreise.

Die SHR haben einen empfehlenden Charakter. Eine verbindliche Anwendung der SHR auf örtlicher Ebene bedarf der jeweiligen Entscheidung der zuständigen örtlichen Selbstverwaltungsgremien.

Die SHR werden regelmäßig fortgeschrieben.

Rau

Minister für Kultus, Jugend und Sport

Anlage 1

**Schwerbehinderte Kinder mit gültigem Ausweis in Baden-Württemberg
am 31. Dezember 2007
nach Art der schwersten Behinderung und Altersgruppen bis unter 15 Jahre**

Art der schwersten Behinderung	Kinder im Alter von ... bis unter Jahren		
	unter 4	4 – 6	6 – 15
Verlust oder Teilverlust			
eines Armes	7	7	44
eines Beines	1	1	18
beider Arme	–	1	8
beider Beine	1	1	3
eines Armes und eines Beines	1	–	5
von drei oder vier Gliedmaßen	–	–	1
zusammen	10	10	79
Funktionseinschränkung			
eines Armes	12	11	102
eines Beines	4	6	57
beider Arme	1	4	13
beider Beine	20	21	131
eines Armes und eines Beines	9	7	72
von drei Gliedmaßen	2	2	8
beider Arme und beider Beine	22	20	173
zusammen	70	71	556
Funktionseinschränkung der Wirbelsäule und des Rumpfes, Deformierung des Brustkorbes			
Deformierung des Brustkorbes mit Funktions- einschränkungen der Wirbelsäule	1	1	–
Funktionseinschränkung der Wirbelsäule	6	2	18
Funktionseinschränkung der Wirbelsäule und der Gliedmaßen	6	10	69
Sonstige Einschränkung der Stützfunktion des Rumpfes	–	3	9
zusammen	13	16	96
Blindheit und Sehbehinderung			
Blindheit oder Verlust beider Augen	23	11	130
Hochgradige Sehbehinderung	5	7	63
Sonstige Sehbehinderung	21	28	240
zusammen	49	46	433
Sprach- oder Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörungen			
Sprach- oder Sprechstörungen	1	4	31
Taubheit	22	25	98
Taubheit kombiniert mit Störungen der Sprach- entwicklung und entsprechenden Störungen der geistigen Entwicklung	46	37	280
Schwerhörigkeit, auch kombiniert mit Gleichgewichtsstörungen	51	51	334
Gleichgewichtsstörungen	–	–	–
zusammen	120	117	743
Verlust einer Brust oder beider Brüste, Entstellungen u. a.			
Kleinwuchs	–	–	–
Entstellung, belästigende oder abstoßende Absonderungen oder Gerüche	1	1	9
Verlust einer Brust oder beider Brüste	–	–	–
zusammen	1	1	9

- 2 -

Fortsetzung

Art der schwersten Behinderung	Kinder im Alter von ... bis unter Jahren		
	unter 4	4 – 6	6 – 15
Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen beziehungsweise Organsystemen			
von Herz-Kreislauf	134	70	284
von Herz-Kreislauf und einem oder mehreren weiteren inneren Organen	33	9	55
der oberen Atemwege	32	8	36
der oberen Atemwege und eines oder mehrerer weiterer innerer Organe	8	3	10
der tieferen Atemwege und Lungen	13	12	100
der tieferen Atemwege und Lungen sowie eines oder mehrerer weiterer innerer Organe	8	8	32
der Verdauungsorgane	71	34	120
der Verdauungsorgane und eines oder mehrerer weiterer innerer Organe	7	11	25
der Harnorgane	20	20	103
der Harnorgane und eines oder mehrerer weiterer innerer Organe	4	2	27
der Geschlechtsorgane	1	2	12
der Geschlechtsorgane und eines oder mehrerer weiterer innerer Organe	1	–	5
der inneren Sekretion und/oder des Stoffwechsels	58	127	1 194
der inneren Sekretion und/oder des Stoffwechsels und eines oder mehrerer weiterer innerer Organe	5	4	81
des Blutes und des retikulo-endothelialen Systems	48	71	282
des Blutes und des retikulo-endothelialen Systems und eines oder mehrerer weiterer innerer Organe	7	4	29
zusammen	450	385	2 395
Querschnittlähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen, Suchtkrankheiten			
Querschnittlähmung	7	10	31
Hirnorganische Anfälle (auch mit geistig-seelischen Störungen) ohne neurologische Ausfallerscheinungen am Bewegungsapparat	30	31	263
Hirnorganische Anfälle (auch mit geistig-seelischen Störungen) mit neurologischen Ausfallerscheinungen am Bewegungsapparat	51	65	393
Hirnorganisches Psychosyndrom (Hirnleistungsschwäche, organische Wesensänderung) ohne neurologische Ausfallerscheinungen am Bewegungsapparat; symptomatische Psychosen	17	9	132
Hirnorganisches Psychosyndrom (Hirnleistungsschwäche, organische Wesensänderung) mit neurologischen Ausfallerscheinungen am Bewegungsapparat	67	70	625
Störungen der geistigen Entwicklung (z.B. Lernbehinderung, geistige Behinderung)	370	446	3 726
Körperlich nicht begründbare (endogene) Psychosen (Schizophrenie, affektive Psychosen)	–	9	61
Neurosen, Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen	3	7	142
Suchtkrankheiten	–	–	1
zusammen	545	647	5 374
Sonstige und ungenügend bezeichnete Behinderungen			
nur Behinderungen mit Einzel-GdB unter 25	1	–	2
anderweitig nicht einzuordnende oder ungenügend bezeichnete Behinderungen	669	524	2 323
zusammen	670	524	2 325
Insgesamt	1 928	1 817	12 010

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg.

Anlage 2

Betreute Kinder an öffentlichen und privaten Schulkindergärten im Schuljahr 2008/09

Schulkindergärten für...	Geburtsjahr							Insgesamt
	2005	2004	2003	2002	2001	2000	1999	
förderungsbedürftige Kinder	10	46	71	54	6	0	0	187
geistigbehinderte Kinder	206	366	429	274	16	0	0	1.291
körperbehinderte Kinder	367	318	349	186	23	1	0	1.244
blinde Kinder	11	8	10	4	4	0	0	37
sehbehinderte Kinder	5	1	6	5	0	0	0	17
hörgeschädigte Kinder	23	64	85	78	1	0	0	251
sprachbehinderte Kinder	76	309	580	408	12	0	0	1.385
erziehungshilfebedürftige Kinder	30	61	93	53	2	0	0	239
Zusammen	728	1.173	1.623	1.062	64	1	0	4.651